

# Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen des Main-Kinzig-Kreises (NutzVergO)

## Gliederung

### **A. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelmäßiger Vereinssport
- § 3 Sondernutzung
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Kosten
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungsvorschriften
- § 8 Pflichten und Aufgaben der/des Übungs- bzw. Veranstaltungsleiterin und -leiters
- § 9 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln
- § 10 Rauchverbot
- § 11 Werbung
- § 12 Gesetzliche Grundlagen

### **B. Sonderregelungen für Schulsportanlagen**

- § 13 Verhalten in Sporthallen und Nebenräumen
- § 14 Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Sporthallen
- § 15 Nutzung der Sportgeräte und Tribüne

### **C. Schlussbestimmungen**

- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Schriftform
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Inkrafttreten

## **A. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen dieser Nutzungs- und Vergabeordnung gelten für Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen des Main-Kinzig-Kreises. Hierunter fallen insbesondere Schulräume, Außenanlagen, Sporthallen und Außensportanlagen.
- (2) Die Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen dienen vorrangig der schulischen Nutzung. Sie können Vereinen und Verbänden und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern auf Antrag außerhalb der Unterrichtszeiten unter bestimmten Voraussetzungen überlassen werden. Eine außerschulische Nutzung darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen und kann nur bei solchen Veranstaltungen erfolgen, die dem schulischen Zweck nicht entgegenstehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Sporthallen und Außensportanlagen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
- (5) Der Kreis behält sich die vorrangige Belegung von Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen für eigene Veranstaltungen vor.
- (6) Zur Durchführung von baulichen Maßnahmen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie der Grundreinigung behält sich der Kreis die (vorübergehende) Schließung der Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen vor.
- (7) Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit und für gewerbliche Zwecke werden Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.
- (8) Sofern vom Main-Kinzig-Kreis besondere Vereinbarungen oder Regelungen über die Nutzung von Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen getroffen werden oder wurden, sind diese vorrangig anzuwenden.

### **§ 2 Regelmäßiger Vereinssport**

- (1) Die Nutzung von Schulsportanlagen im Rahmen des regelmäßigen Vereinssports ist bei der Verwaltung der Standortkommune (Stadt/Gemeinde) der betreffenden Sportstätte zu beantragen.

- (2) Zuständig für die Vergabe von Schulsportanlagen zur Nutzung für den regelmäßigen Vereinssport sind die Magistrate bzw. Gemeindevorstände aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind bevollmächtigt, im Namen des Main-Kinzig-Kreises mit Vereinen Verträge über die Nutzung von Schulsportanlagen für den regelmäßigen Vereinssport abzuschließen und zu kündigen. Die Vollmacht ist jederzeit durch den Kreis widerruflich.
- (4) Bei der Überlassung von Schulsportanlagen an Vereine ist vor der Benutzung zwischen Verein und dem Magistrat/dem Gemeindevorstand ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Kreis stellt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hierfür einen Vertragsvordruck zur Verfügung, der nicht eigenmächtig geändert werden darf.
- (5) Bei der Vergabe der Hallenzeiten sind Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass jenen Vereinen aus Städten/Gemeinden, die nicht Schulstandortkommunen sind und über keine eigenen bzw. entsprechenden Schulsportanlagen verfügen, jedoch dem Schuleinzugsbereich angehören, keine Nachteile bei der Vergabe der Schulsportanlagen entstehen.

### § 3 Sondernutzung

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser NutzVergO ist die Nutzung der Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb der Nutzung für schulische Zwecke und regelmäßigen Vereinssport.
- (2) Über die Sondernutzung entscheidet der Main-Kinzig-Kreis auf Antrag.
- (3) Die Nutzung der Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des regelmäßigen Vereinssports ist schriftlich zu beantragen beim:  
  
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
Amt für Schulwesen, Bau- und Liegenschaftsverwaltung,  
Energie und Klimaschutz, Zentrale Dienste (Amt 65)  
Barbarossastraße 16 - 24  
63571 Gelnhausen.
- (4) Zu diesem Zweck ist ausschließlich das Antragsformular „Antrag auf Gestattung einer einmaligen Sondernutzung für Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ bzw. „Antrag auf Gestattung einer regelmäßigen Sondernutzung für Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ zu verwenden.

Diese sind verfügbar auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises [https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen\\_1/bildung\\_schule\\_und\\_medien/65\\_schul\\_bau\\_und\\_liegenschaftsverwaltung/index\\_schul\\_bau\\_und\\_liegenschaftsverwaltung.html](https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/bildung_schule_und_medien/65_schul_bau_und_liegenschaftsverwaltung/index_schul_bau_und_liegenschaftsverwaltung.html) oder können auf Wunsch zugesandt werden.

- (5) Der Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung(en) beim Amt 65 des Main-Kinzig-Kreises eingehen.
- (6) Der Antrag auf Gestattung der Sondernutzung kann bis zu einer Woche vor Beginn der Veranstaltung durch die Nutzerin oder den Nutzer widerrufen werden, ohne dass diese oder dieser ein Nutzungsentgelt zahlen muss. Bei späterem Widerruf wird das vereinbarte Nutzungsentgelt in voller Höhe fällig.
- (7) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (8) Durch die Gestattung der Sondernutzung wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (9) Sowohl die Nutzerin oder der Nutzer als auch der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises können das Nutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die getroffenen Vereinbarungen oder die NutzVergO, bei zu befürchtenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unabweisbarem schulischem Bedarf vor. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Die Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen können in der Regel zu folgenden Zeiten außerschulisch genutzt werden:

werktags nach	Unterrichtschluss bis 22.00 Uhr,
samstags von	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
sonntags von	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Der Sportbetrieb in der Turnhalle endet spätestens um 21.45 Uhr. Das Gebäude muss bis spätestens 22.00 Uhr geräumt sein.

Abweichungen von diesen Nutzungszeiten sind zwischen der Schulleitung bzw. der Stadt/Gemeinde und dem Schulträger (Main-Kinzig-Kreis) gesondert zu vereinbaren.

- (2) An Karfreitag und an Weihnachten vom 24.12. bis 26.12. stehen die Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen nicht zur Verfügung.
- (3) An Wochenenden und den übrigen gesetzlichen Feiertagen werden die kreiseigenen Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen vorrangig für Wettkampfszwecke zur Verfügung gestellt.

## § 5 Kosten

### (1) **Kostenfreie Nutzung**

Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen werden Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannt sind bzw. mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Kreisgebiet haben, für sportliche, kulturelle, soziale und religiöse Zwecke grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das Gleiche gilt für Behörden, sofern die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

### (2) **Kostenpflichtige Nutzung**

Für nicht unter Abs. 1 fallende Privatpersonen, Firmen und Vereine/Verbände wird für die Nutzung der Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen ein Nutzungsentgelt gem. Abs. 3 erhoben.

Ein Nutzungsentgelt gemäß Abs. 3 wird auch erhoben, wenn die in Abs. 1 genannten natürlichen und juristischen Personen Sportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen für Veranstaltungen nutzen, bei denen Einnahmen erzielt werden und nicht der eigentliche gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck verfolgt wird.

Das Nutzungsentgelt kann abhängig von der Art der überlassenen Räumlichkeiten / Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen. Einzelheiten werden im jeweiligen Nutzungsvertrag geregelt.

### (3) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

a) *der Grundmiete:*

	<b>bis Größe</b>	<b>pro Zeitstunde</b>	<b>pro Tag</b>
<b>Aula</b>		25,00 €	95,00 €
<b>Eingangshalle</b>		25,00 €	95,00 €
<b>Klassenraum</b>		12,00 €	50,00 €
<b>Sporthalle</b>	10 m x 18 m	30,00 €	120,00 €
	18 m x 36 m	65,00 €	260,00 €
	27 m x 45 m	75,00 €	300,00 €
	27 m x 60 m	80,00 €	320,00 €
<b>Außensportanlagen</b>			290,00 €
<b>Freiflächen</b>		Preis nach Vereinbarung	

b) *den Nebenkosten* für Verbräuche (Strom, Heizung, Wasser), Reinigung, Personalkosten und evtl. erforderlichen Sonderleistungen auf Wunsch des Veranstalters.

Die Nebenkosten / Sonderleistungen werden vorrangig nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Zu diesem Zweck sind bei der Übergabe und bei der Abnahme der Räumlichkeiten jeweils die Zählerstände zu erfassen.

Alternativ können die Nebenkosten/Sonderleistungen über einen Pauschalbetrag abgerechnet werden.

c) *gegebenenfalls Umsatzsteuer* in Abhängigkeit der Art der überlassenen Räumlichkeiten / Einrichtungen.

- (4) Das Nutzungsentgelt wird vom Main-Kinzig-Kreis in Rechnung gestellt und ist von der Nutzerin oder dem Nutzer zum vereinbarten Termin zu entrichten.

## § 6 Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Main-Kinzig-Kreis an den überlassenen schulischen Einrichtungen inklusive Inventar, Zubehör, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass die Schäden außerhalb der vereinbarungsgemäßen Nutzung verursacht worden sind und die Nutzerin oder der Nutzer bzw. ihre oder seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben, oder wenn es sich um Schäden handelt, die auf gewöhnlicher Abnutzung beruhen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Kosten für das Auswechseln einer Schließanlage, falls dies durch den Verlust eines Schlüssels notwendig wird.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss auch das Schlüsselverlustrisiko abdecken. Die Versicherung ist gegenüber der Gemeinde / Stadt bzw. dem Main-Kinzig-Kreis nachzuweisen. In Ausnahmefällen ist eine Kautionsleistung zu leisten.
- (4) Der Main-Kinzig-Kreis haftet der Nutzerin oder dem Nutzer gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Main-Kinzig-Kreis haftet nicht für den Verlust oder für die Beschädigung der von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf das Gelände der Schulsportanlage oder sonstigen schulischen Einrichtung bzw. in die dazugehörenden Gebäude eingebrachten Sachen.

- (6) Die Haftung des Main-Kinzig-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 ff. BGB bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Übernahme der Räumlichkeiten etwaige vorhandene Mängel der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder dem Main-Kinzig-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn während der Benutzung Mängel festgestellt werden oder Schäden entstehen. Bei der Nutzung von Sporthallen sind festgestellte Mängel und Schäden zusätzlich im Hallennutzungsbuch zu vermerken.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen pfleglich behandelt und sauber hinterlassen werden. Verunreinigungen, die über das übliche Maß einer regelhaften Unterhaltsreinigung hinausgehen, sind von der Nutzerin oder vom Nutzer zu entfernen. Kosten für erforderlich werdende zusätzliche Reinigungsmaßnahmen sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu erstatten. Dies gilt auch für Verunreinigungen von Wegen und Anlagen.
- (3) Der anfallende Müll ist durch die Nutzerin oder den Nutzer auf deren oder dessen Rechnung eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat während und in der Zeit vor und nach der Nutzung in den genutzten Räumen wie auch in den Zugängen für Ordnung zu sorgen.
- (5) Die Bestimmungen der Schul-/ Hausordnung der jeweiligen Schule sind zu beachten.
- (6) Verstöße gegen die Schul-/ Hausordnung sowie gegen diese NutzVergO sind unverzüglich der Schule, der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder dem Kreis zu melden. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen können Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen von einer weiteren Benutzung auf Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.
- (7) Der Main-Kinzig-Kreis oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, jederzeit – auch während der Veranstaltung – die Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben. Den Anweisungen der Schulleitung, der Hausmeisterin oder des Hausmeisters oder einer oder eines Beauftragten des Main-Kinzig-Kreises ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- (8) Die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Brandschutztechnische Fragen sind im Einzelfall durch die Nutzerin oder den Nutzer mit dem zuständigen Ordnungsamt und ggf. mit der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz des Main-Kinzig-Kreises zu klären.
- (9) Es sind nicht mehr Besucherinnen und Besucher zuzulassen, als nach der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in

der jeweils gültigen Fassung zulässig sind. Aktuell geltende Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

- (10) Veränderungen an den fest installierten Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Zustimmung des Schulträgers und nur durch Fachfirmen (auf Rechnung des Nutzers) vorgenommen werden.
- (11) Die Sportanlage bzw. sonstige schulische Einrichtung ist umgehend nach Abschluss der Veranstaltung zu räumen.

### **§ 8 Pflichten und Aufgaben der/des Übungs- bzw. Veranstaltungsleiterin oder -leiters**

- (1) Bei allen Veranstaltungen hat mindestens eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter, die oder der durch die Nutzerin oder den Nutzer gestellt wird, anwesend zu sein. Name und Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) sowie die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe sind dem Main-Kinzig-Kreis (Sondernutzung) bzw. der Stadt/Gemeinde (regelmäßiger Vereinssport) zu übermitteln. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, ihre oder seine Übungs- und Veranstaltungsleiterinnen und Übungs- und Veranstaltungsleiter auf ihre Pflichten nach dieser NutzVergO hinzuweisen.
- (2) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter hat während der Nutzung die Aufsicht auszuüben und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Hallennutzungsbuches.
- (3) Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiterin oder der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser NutzVergO verantwortlich.
- (4) Die Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiterin oder des verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters betreten werden.
- (5) Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiterin oder der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat als Erste oder Erster die Schulsportanlage bzw. sonstige schulische Einrichtung zu betreten und als Letzte oder Letzter zu verlassen. Sie oder er hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Schulsportanlage bzw. der sonstigen schulischen Einrichtung inklusive Nebenräume und der Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowohl vor als auch nach der Nutzung zu überzeugen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.



## **§ 9 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln**

Für den Verkauf und das Anbieten von Nahrungsmitteln und Getränken ist folgendes zu beachten:

1. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden selbst verantwortlich.
2. Der Verkauf und das Anbieten von Nahrungsmitteln und Getränken ist mit Abschluss der Veranstaltung einzustellen.
3. Die Hallenfläche und die Nebenräume sind nach Abschluss der Veranstaltung von der Veranstalterin oder vom Veranstalter auf deren oder dessen Kosten zu reinigen.
4. Der anfallende Müll ist durch die Nutzerin oder den Nutzer auf deren oder dessen Rechnung eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 10 Rauchverbot**

Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG) vom 06.09.2007 ist das Rauchen in den Räumlichkeiten der Schule sowie den Sportanlagen verboten. Die Verantwortlichkeit gemäß § 4 HessNRSG für die Durchsetzung des Rauchverbotes wird auf die jeweilige verantwortliche Veranstalterin bzw. Übungsleiterin oder den jeweiligen verantwortlichen Veranstalter bzw. Übungsleiter übertragen.

## **§ 11 Werbung**

Werbung ist nur aufgrund einer besonderen Genehmigung gestattet. Die Genehmigung ist zu beantragen beim:

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
Amt für Schulwesen, Bau- und Liegenschaftsverwaltung,  
Zentrale Dienste (Amt 65)  
Barbarossastraße 16 - 24  
63571 Gelnhausen.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. In Sporthallen müssen die Haltevorrichtungen mindestens 2,50 m hoch montiert sein, dürfen nicht hervorstehen und dürfen nur von einer Fachfirma angebracht werden.
2. Das Anbringen und die Entfernung erfolgen auf Kosten und Verantwortung der antragstellenden Nutzerin oder des antragstellenden Nutzers.
3. Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung für die Werbeanlage.

## **§ 12 Gesetzliche Grundlagen**

- (1) Auf das Vertragsverhältnis über die Nutzung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Hieraus ergibt sich für die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. für die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter insbesondere die Verpflichtung, selbst oder durch Beauftragte das Hausrecht in dem überlassenen Raum auszuüben.
- (3) Die Vereinbarung zwischen dem Schulträger und der Veranstalterin oder dem Veranstalter über die außerschulische Nutzung entbindet die Veranstalterin oder den Veranstalter nicht von der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer etc.).
- (4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

## **B. Sonderregelungen für Schulsportanlagen**

### **§ 13 Verhalten in Sporthallen und Nebenräumen**

- (1) Die Übungsflächen dürfen nur in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- (2) Die Zuschauertribünen sind nur durch die besonderen Eingänge zu betreten. Das Überqueren der Sportfläche zum Betreten der Tribünen ist untersagt.
- (3) Des Weiteren ist unzulässig:
  1. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen.
  2. Der Verzehr von Speisen auf den Übungsflächen, in den Duschen und in den Umkleieräumen.
  3. Das Mitbringen von Tieren.
- (4) Die Benutzung von Haftmitteln (z. B. Harz) ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Ausnahmefall einer gesonderten Genehmigung des Main-Kinzig-Kreises.

### **§ 14 Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Sporthallen**

Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Halleneinheit während der sportlichen Nutzung beträgt acht Personen. Ausnahmen von dieser Mindestzahl sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. von Fachverbänden genehmigte und überwachte Veranstaltungen,
2. eine vereinsinterne Veranstaltung pro Saison,
3. vorübergehendes (nicht länger als zwei Monate dauerndes) Absinken der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

### **§ 15 Nutzung der Sportgeräte und Tribüne**

- (1) Bei der Nutzung der Sportanlagen für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Einrichtung gehören, benutzt werden. Ausgenommen sind schuleigene Kleingeräte.
- (2) Geräte, Zubehör und Inventar der Sportanlage und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
- (3) Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze im Geräteraum zu bringen. Verstellbare Geräte (z. B. Pferde, Böcke, Barren etc.)

sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.

- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue muss unterbleiben.
- (5) Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Überlastung (Mitfahren von Personen) beschädigt den Hallenboden und ist zu unterlassen.
- (6) Die Entnahme von Geräten aus der Halle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Geräte, Bälle etc., die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- (7) Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände ist nur mit Genehmigung des Main-Kinzig-Kreises zulässig. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags, über den der Main-Kinzig-Kreis im Einvernehmen mit der Schulleitung entscheidet.
- (8) Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (9) Bei der Nutzung der Hallen für nicht sportliche Zwecke ist die Benutzung der Sportgeräte nicht gestattet.
- (10) Aufgrund erhöhter Unfallgefahr darf in den Sporthallen die Tribüne nur dann benutzt werden, wenn sie auf der gesamten Hallenlänge ausgezogen ist. Der Aufenthalt auf der eingeschobenen Tribüne ist nicht gestattet.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung über den regelmäßigen Vereinssport oder über die Sondernutzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht.

In diesem Falle sind die Vertragsparteien verpflichtet, die betroffene Bestimmung durch eine solche Vereinbarung zu ersetzen, welche dem Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

### § 17 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ist Gelnhausen.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese NutzVergO tritt mit Wirkung ab dem 01.08.2022 in Kraft.  
Auf Nutzungsverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt begründet wurden, ist die bis zum 31.07.2022 geltende Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen, Sporthallen und schulischen Einrichtungen des Main-Kinzig-Kreises vom 27.10.2008 anzuwenden.
- (2) Diese NutzVergO ersetzt alle bisherigen Regelungen des Main-Kinzig-Kreises über die Vergabe und Nutzung der Schulsportanlagen, Sporthallen und schulischen Einrichtungen.

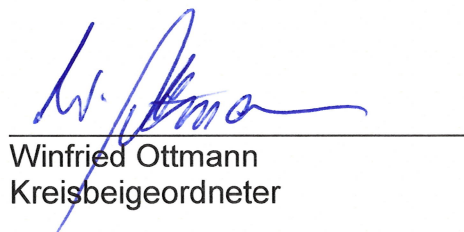
Main-Kinzig-Kreis  
Der Kreisausschuss

Gelnhausen, den 03.06.2022



---

Thorsten Stolz  
Landrat



---

Winfried Ottmann  
Kreisbeigeordneter